

Rettungsfähigkeit der Lehrkräfte für den Schwimmunterricht

Oktober 2017

Allgemeine Aufsichtspflicht

Die Personalvertretung weist in Bezug auf den Schwimmunterricht darauf hin: Jede Lehrkraft muss ihrer Aufsichtspflicht mit vorausschauender Umsicht, ununterbrochener Beständigkeit und Kontrolle nachdrücklich nachkommen. Schwimmunterricht erteilende Lehrkräfte sind grundsätzlich verpflichtet selbst sicher zu stellen, ob sie die nötigen Voraussetzungen zur Erteilung des Schwimmunterrichts besitzen. Dies schließt mit ein:

1. die Voraussetzungen in angemessenen Abständen zu prüfen
2. sich im Rahmen der beruflichen Fortbildung eigenverantwortlich zu qualifizieren.

Das Kultusministerium verweist in seinem Schreiben vom 16.08.2016 auf den im Kultus und Unterricht (K.u.U.) Heft 7 vom 4. April 2006 veröffentlichten Hinweis zur „Prävention und Rettungsfähigkeit beim Schwimmunterricht sowie beim Aufenthalt am und im Wasser bei außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen“. Hier werden die wesentlichen Punkte zur Erteilung von Lehraufträgen für den Schwimmunterricht geregelt.

Die Schulleitung hat darauf zu achten, dass grundsätzlich nur Lehrkräfte mit der Erteilung von Schwimmunterricht beauftragt werden, die folgende Bedingungen erfüllen:

1. Nachweis über eine Aus- oder Fortbildung zum Thema Methodik und Didaktik des Schwimmunterrichts im Umfang von mindestens 12 UE à 45 Minuten (Prävention).
2. Nachweis über eine Aus- oder Fortbildung zum Thema Rettungsfähigkeit im Umfang von mindestens 12 UE à 45 Minuten (Rettungsfähigkeit).
3. Die Lehrkräfte müssen der Schulleitung zudem bestätigen, dass sie im Sinne des Hinweises in K.u.U. unter den örtlichen Gegebenheiten für ihren Unterricht (Wassertiefe, Beckengröße) jederzeit rettungsfähig sind.

Das Regierungspräsidium Stuttgart und das Staatliche Schulamt Stuttgart bieten regelmäßig Fortbildungen zur Rettungsfähigkeit an.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin:

Sollte eine der Fähigkeiten nicht auf Sie zutreffen und Ihre Schulleitung fordert Sie auf, Schwimmunterricht zu erteilen, ist es Ihre Pflicht zu remonstrieren.



Örtlicher Personalrat
GHWGRS
Bebelstraße 48
70193 Stuttgart



oepr.ghwrgs@ssa-s.kv.bwl.de



0711 – 6376 405